



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokoll Nr. 12 vom 11. September 2019

## **Abwassergebühren; Festsetzung der Gebührenhöhe für das Jahr 2021** 22.02.4. 119

---

Die kommunale Gebührenverordnung (GEVO) der Gemeinde Gossau ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2018 genehmigt. Gemäss Art. 5 GEVO setzt der Gemeinderat die Gebührentarife im kommunalen Gebührentarif (GETA) fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsungen und Zahlungen an Dritte) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Die Gemeinde rechnet bis 2021 mit hohen Investitionen von rund 1.0 Mio. Franken pro Jahr, vor allem für Investitionen im Zusammenhang mit Kanalsanierungen. Durch die Umstellung der Rechnungslegung im Jahr 2012 auf HRM2 schliesst die Betriebsrechnung zwar mit einem Überschuss ab. Die Investitionen werden dennoch nur zu einem Teil durch flüssige Mittel gedeckt, welche in den letzten Jahren zu einer Zunahme des Fremdkapitals von über 10.0 Millionen Franken geführt hat. Die prognostizierte Entwicklung zeigt, dass sich das Fremdkapital in den nächsten zehn Jahren auf fast 20 Millionen Franken verdoppeln würde. Langfristig (50 Jahre) steigt die Verschuldung auf über 67 Millionen Franken an. Mit Einlagen in die Spezialfinanzierung kann der Anstieg der Schulden verringert werden. In der langfristigen Modellrechnung sind auch die Schulden des Zweckverbandes ARA Gossau-Grünigen berücksichtigt.

Der Zinsanteil liegt zu den Vergleichsgemeinden (Gruppe 2: Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert in der Höhe von Fr. 8'000.00 bis Fr. 12'000.00 Franken/Einwohnerwert (EW)) bereits jetzt fast doppelt so hoch bei rund Fr. 7.00 pro EW (Vergleichsgemeinden: Fr. 4.00 pro EW), die Betriebskosten liegen zu den Vergleichsgemeinden jedoch eher tiefer. Der Aufwand steigt wegen höherer Kapitalfolgekosten kontinuierlich an. Der Ertrag reicht zur Deckung noch einige Jahre aus. Mittel- bis längerfristig sind jedoch Tarifierhöhungen absehbar.

Damit eine Stabilisierung der Schulden möglich wird, sind Einlagen in die Spezialfinanzierung notwendig. Ab 2019 müssen höhere ARA-Beiträge geleistet werden (Zweckverband mit eigenem Haushalt nach neuem Gemeindegesetz). Dadurch sinkt die Selbstfinanzierung deutlich und reicht nicht aus, die Investitionen zu decken. Um die bereits hohe Verschuldung zu stabilisieren sind Tarifierhöhungen nötig. Ein erster Erhöhungsschritt um 20% ist deshalb ab 2020 geplant, um zukünftige Tarifierhöhungen möglichst tief zu halten.



Die Rechnungsprüfungskommission forderte in den letzten Jahren ein Selbstfinanzierungsgrad von 100%. Der Gemeinderat strebt mit der Gebührenerhöhung zumindest einen Selbstfinanzierungsgrad von rund 50% an, um eine Zunahme der Fremdvverschuldung zu bremsen.

Die Missbrauchsgrenze des Preisüberwachers (PUE) entspricht den bereinigten (kalkulatorischen) Kosten. Der Preisüberwacher definiert zusätzlich eine "Empfehlungsgrenze". Diese liegt je nach Finanzierungssituation eines/einer Betreibers/in tiefer und wird vom Preisüberwacher als Obergrenze empfohlen. In Gossau ZH liegt diese Grenze bei Fr. 2'797'000.00. Mit der geplanten Gebührenerhöhung wird ein Ertrag von rund Fr. 2'442'700.00 resultieren. Dieser liegt immer noch deutlich unter der „Empfehlungsgrenze“ des Preisüberwachers.

#### *Empfehlung des Preisüberwachers*

Dem Preisüberwacher wurde die Selbstdeklaration samt sämtlichen notwendigen Unterlagen Ende Mai 2019 zur vertieften Prüfung und Stellungnahme eingereicht. In seiner Stellungnahme vom 19. Juni 2019 wird die vorgesehene Gebührenhöhe, wie im Bericht der swissplan.ch AG aufgezeigt, nicht als missbräuchlich im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes eingestuft. Nach der ursprünglich geplanten Erhöhung des Gesamtgebührenertrages um rund 20% hätte die Gemeinde Gossau ZH aber zu den 10% der teuersten der vom Preisüberwacher erhobenen 365 Gemeinden mit über 5'000 Einwohnern/innen gehört.

Der Preisüberwacher empfiehlt in seiner Stellungnahme

- eine Regenwassergebühr auf die entwässerten Strassen und Plätze einzuführen, soweit deren Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.
- für Benutzer/innen, die eine Grundgebühr pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche bezahlen, die Regenwassergebühr zu reduzieren, wenn das Regenwasser fachgerecht versickert oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird.
- bei der Bemessungsbasis für die Grundgebühren für Bauten ohne reine Wohnnutzung den effektiven Schmutz- und Regenwasseranfall zu berücksichtigen. Der Preisüberwacher empfiehlt eine Gebühr auf Basis der Belastungswerte nach SVGW in Kombination mit einer Regenwassergebühr.

#### *Einschätzung zur Stellungnahme*

In seiner Empfehlung geht der Preisüberwacher nicht auf die notwendige Preiserhöhung ein, sondern empfiehlt die Gebührenanreize und Bemessungen anzupassen. Diese Empfehlungen beruhen auf der im Herbst 2019 publizierten SVGW- bzw. VSA-Empfehlung, welche den Abfluss des Regenwassers besser berücksichtigen und bemessen möchte. Die Gebührenbemessung der Gemeinde Gossau ZH beruht auf den zurzeit immer noch gültigen Musterverordnungen des kantonalen Amtes für Wasser, Energie und Luft (AWEL) auf der gewichteten Grundstücksfläche. Nach Rücksprache ist das AWEL zurzeit daran, eine Stellungnahme zur neuen Empfehlung des VSA auszuarbeiten. Dabei soll auch einfließen, wie gross der administrative Aufwand für die Umstellung und das Betreiben solcher Gebührensysteme, wie sie der Preisüberwacher empfiehlt, sein wird. Das Ressort Liegenschaften, Betriebe und Tiefbau hat eine Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) ab dem Jahr 2020 ins Auge gefasst. Gleichzeitig könnten auch Gebühreumstellungen, welche im Gebührentarif (GETA) geändert werden müssten, umgestellt werden (beides in der Kompetenz der Gemeindeversammlung).



Wie sich nun abzeichnet, werden zukünftig neue Gebührensysteme, welche die Bemessung von Regenwasserabflüssen einschliessen, gefragt sein. Da diese kaum erprobt sind, wird die Umstellung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Grundsätzlich besteht bei den Abwassergebühren Handlungsbedarf, da zurzeit nur etwas mehr als die laufenden Unterhalts- und Betriebskosten gedeckt sind. Die Investitionen müssten zu 80 bis 90% fremdfinanziert werden. Um einen besseren Selbstfinanzierungsgrad zu erreichen und die Verschuldung aufgrund der Investitionen zu bremsen, wird der Gesamtgebührenertrag auf die Rechnungsperiode Juni 2020 bis 2021 (rechnungswirksam ab dem Jahr 2021) um rund 10% bzw. rund Fr. 200'000.00 gesteigert. Damit steigt der Handlungsspielraum bei den notwendigen Investitionen, wobei auch zukünftig im Leitungsnetz wie auch bei den ARA-Instandsetzungen auf das gesetzlich Notwendige beschränkt werden.

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Die Gesamteinnahmen sollen um rund 20% angehoben werden. Zurzeit betragen die Gesamteinnahmen (Budget 2019) Fr. 2'046'700.00 und werden mit der Gebührenerhöhung ab 2020 rund Fr. 2'442'700.00 betragen. Das Verhältnis von Grundgebühren zu Verbrauchsgebühren wird mit der stärkeren Anhebung der Verbrauchsgebühren näher an das Zielverhältnis 70% Verbrauchsgebühren zu 30% Grundgebühren geführt. Die Auswirkungen auf die verschiedenen Haushaltstypen gemäss Preisüberwacher (PUE) schlagen wie folgt zu Buche:

<u>Haushaltstyp</u>	<u>Gebührenhöhe IST</u>	<u>Gebührenhöhe ab 2021</u>	<u>Zunahme</u>	<u>in %</u>
Typ 1/2 (2 Zimmer)	Fr. 156.02	Fr. 175.27	Fr. 19.25	+12.3%
Typ 3/4 (4 Zimmer)	Fr. 438.60	Fr. 492.85	Fr. 54.25	+12.3%
Typ 4/6 (6 Zimmer)	Fr. 626.50	Fr. 700.00	Fr. 73.50	+11.7%

Die Anschlussgebühr beträgt zurzeit Fr. 10.00 je m<sup>2</sup> gewichtete Fläche. Preisbasis bildet der Zürcher Baukostenindex vom April 2010 von 123.6 Punkten (Basis April 1998). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung. Zurzeit liegt der Baukostenindex vom April 2018 bei 122.9 Punkten, also rund 0.7 Punkte tiefer. Eine Anpassung des Tarifs empfiehlt sich ab einer Teuerung von über 5 %. Die Anschlussgebühr (exkl. MwSt.) bleibt gegenüber dem Jahr 2014 unverändert bei:

- Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> gewichtete Fläche: Fr. 10.00 (unverändert)

#### **Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :**

1. Die Abwassergebühren (exkl. MwSt.) für das Jahr 2021 (Rechnungsperiode Juni 2020 bis Juni 2021) werden wie folgt festgelegt:
  - a) Grundgebühr pro m<sup>2</sup> gewichtete Fläche: Fr. 0.19 (unverändert)
  - b) Mengenpreis pro m<sup>3</sup>: Fr. 2.70 (bisher Fr. 2.35)
  - c) pro Person (bei fehlender Wasseruhr): Fr. 201.00 (bisher Fr. 182.50)
  - d) Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> gewichtete Fläche: Fr. 10.00 (unverändert)



2. Dieser Beschluss wird mit Begründung (zum abweichenden Entscheid zur Empfehlung des Preisüberwachers) durch die Bauabteilung amtlich publiziert. Der veröffentlichte Entscheid ist dem Preisüberwacher zuzustellen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag mit Begründung enthalten.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Elisabeth Pflugshaupt, Ressortvorsteherin Betriebe, Liegenschaften und Tiefbau
  - b) Bauabteilung (Publikation im Amtsblatt und Zürcher Oberländer)
  - c) Finanzabteilung
  - d) Präsidialabteilung
  - e) Rechnungsprüfungskommission

Namens des Gemeinderates

Jörg Kündig  
Gemeindepräsident

Thomas-Peter Binder  
Gemeindeschreiber